



Förderverein
Regine-Heinecke-Schule e.V.

Satzung

Vom 12.10.1994 in der Fassung der Änderung vom 17.09.2025

§1 Name und Sitz

Förderverein Regine-Heinecke-Schule e.V., Hans-Driesch-Straße 41, 04179 Leipzig

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der im Vereinsregister einzutragende Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Regine-Heinecke-Schule, Grundschule der Stadt Leipzig. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch materielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit, sowie der Freizeitgestaltung an der Schule. Dadurch sollen auch die außerunterrichtlichen Interessen der Schüler gefördert werden. Mit einer über die Grundausrüstung einer Schule hinausgehenden Bereitstellung von Lern- und Übungsmitteln wird eine zusätzliche Profilierung der Ausbildung angestrebt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Ein- und Austritt bedarf der Textform. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Pflichtbeitrag entbunden. Über einen Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder mindestens fünf Mitgliedern. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages des vorangegangenen Kalenderjahres im Rückstand ist, nach der Absendung der Erinnerung ein Monat verstrichen ist und keine Zahlung erfolgte.

§ 5 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins trägt sich aus Spenden und Zuschüssen. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliedsversammlung festgelegten Mindestbeitrag liegen darf.

Der Beitrag ist bis zum 15.01. eines jeden Jahres zu zahlen. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und des Vereinsaustritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlungen erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Verein führt jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durch. Eine Online-Sitzung ist möglich, sofern in begründeten Einzelfällen der gesamte Vorstand dies beschließt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (z.B. per Brief, E-Mail oder Fax). Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu fassen. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4 Mehrheit aller erschienenen Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten.

Zur Prüfung der Geschäftsführung kann die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer bestellen. Die Protokolle der Versammlung werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 7 Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dessen bzw. deren Stellvertretung sowie bis zu drei Beisitzenden.

Das Kollegium der Schule soll im Vorstand vertreten sein. Ein Mitglied des Elternbeirats, des Horts sowie die Schulleitung bzw. deren Vertretung sind berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die Stellvertretung und den Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin je einzeln vertreten. (Vorstand i.S. des §26 BGB)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig.

Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für den Schulbetrieb
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Tätigkeitsberichts

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertretung schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Die Sitzungsleitung übernimmt der oder die Vorsitzende oder eine durch den Vorstand zu bestimmende Person. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Bildung und Erziehung.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.09.2025 beschlossen.

Leipzig, den 17.09.2025